# Sitzungsvorlage

**zur öffentlichen Sitzung**
**der Stadt Gundelsheim**

Gundelsheim
Deutschordensstadt
am Neckar

| Gremium | Sitzungsdatum | Behandlung |
|---|---|---|
| Gemeinderat | 16.11.2022 | Entscheidung |

**Vorlage Nr.: 2022/179**

**3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 25.11.2015**
**- Kalkulation Wasserverbrauchsgebühr**
**- Beschluss Änderungssatzung**

## Sachverhalt:

Die aktuell gültige Wasserversorgungssatzung vom 25.11.2015 wurde seinerzeit an die Mustersatzung des Gemeindetags angepasst. Sie trat 2016 in Kraft. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.10.2018 wurde die Satzung erstmals geändert. Grundlage war die Neukalkulation der Fa. Schmidt und Häuser GmbH der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) für die Jahre 2019 und 2020. Einziger Änderungstatbestand war somit die Senkung des Wasserzinses von 2,85 auf 2,82 €/m³.

In der Sitzung vom 18.11.2020 wurde der Wasserzins (Wasserverbrauchsgebühr) für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 neu beraten und beschlossen. Grundlage war wieder eine Neukalkulation der Fa. Schmidt und Häuser GmbH. Der Gemeinderat folgte letztlich nicht der Empfehlung der Haushaltsstrukturkommission, bei künftigen Kalkulationen im Eigenbetrieb Wasserversorgung die Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe anzustreben. Somit erhöhte sich der Wasserzins lediglich auf 2,99 €/m³. Die Umsetzung erfolgte in der 2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 25.11.2015

Die Fa. Schmidt und Häuser GmbH hat nun für die kommenden beiden Jahre 2023 und 2024 die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) neu kalkuliert. Hierzu wird auf Anlage 1 (Kalkulationsunterlagen) verwiesen. Im Wesentlichen sind die Ergebnisse auf den Seiten 14 und 15 zusammengefasst. Demnach gibt es für den Wasserzins eine Spanne von **3,10 €** bei Beibehaltung der bisherigen Konzessionsabgabe und **3,19 €** bei Ausschöpfung der maximalen Konzessionsabgabe.

Im Zuge der Kalkulation des Wasserzinses wurden auch die Grundgebühren neu kalkuliert. Dies ist auch dahingehend von Bedeutung, dass es seit der Übernahme der Betriebsführung durch die HNVG nur noch Bauwasserzähler gibt, die nicht weiterverwendet werden dürfen. Somit werden bei Bezug des Gebäudes neue Zähler eingebaut. Entsprechend ist der letzte Satz von § 42 (1) der aktuell gültigen Satzung überholt und zu streichen. Die Neukalkulation der Grundgebühren waren auch schon längere Zeit eine Forderung der GPA, der nun nachgekommen wird. Wie zu erwarten war, sind die aktuell noch gültigen Grundgebühren bei weitem nicht mehr kostendeckend. Außerdem werden die Bezeichnungen an die aktuellen DIN-Normen angepasst. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass auch die hohen Hygieneanforderungen und die strengen Regeln des Eichgesetzes zu den gestiegenen Kosten im Zählermanagement beitragen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist nachfolgend die bisher noch geltende Satzungsregelung abgedruckt:

***§ 42 Grundgebühr***

*(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:*

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Maximaldurchfluss (Qmax)* | *3 und 5* | *7 und 10* | *20* |
| *Nenndurchfluss (Qn)* | *1,5 und 2,5* | *3,5 und 5 (6)* | *10* |
| *Euro/Monat* | *1,80 Euro* | *2,00 Euro* | *2,90 Euro* |

*Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.*

Als allgemeine Information wurde der aktuelle Wasserzins der umliegenden Gemeinden abgefragt und als Anlage 2 beigefügt.

Neben der Anpassung des Wasserzinses und der Grundgebühr ist auch § 23 an die aktuellen Entwicklungen anzupassen und zu ändern. § 23 betrifft die Form der Ablesung und berücksichtigt nicht die inzwischen vorherrschende Selbstablesung:

***- ALT - § 23 Ablesung***

*(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.*
*(2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen*

**- NEU- § 23 Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt **oder auf Verlangen der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Stadt oder von einem Beauftragten hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde oder den Beauftragten zurückzusenden.** Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen

## Beschlussvorschlag:

1. Kenntnisnahme.

2. Der Gemeinderat stimmt dem Wasserzins i.H.v. 3,10 €/m³ gemäß der vorgelegten Kalkulation von Schmidt und Häuser zu.

3. Der Gemeinderat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.

## Anlagen:

Anlage 1 GEB-Endfassung WV Gundelsheim 2023-2024 - Stand 11-2022
Anlage 2 Wasserzins umliegende Gemeinden
Anlage 3 Entwicklung Wassertarif
Anlage 4 Änderungssatzung 2022